

Vorrang für die Marktprinzipien und Verallgemeinerung der Konkurrenz zwischen den Lohnabhängigen

Der Verfassungsvertrag verleiht den Marktprinzipien unmissverständlich Vorrang. Die VerfasserInnen des Verfassungsvertrages haben gar nicht erst versucht, das zu vernebeln. Art. I-3 kündigt an: »Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern [...] einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.«

»Der freie Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden ... gewährleistet.« (Art. I-4) Die Bewegungsfreiheit der Personen bleibt allerdings den Kontrollmechanismen und Polizeimaßnahmen der Abkommen von Schengen und Dublin unterstellt. Menschen von außerhalb der Union sind von der Freizügigkeit ausgenommen (Art. III-133).

Die gesellschaftlichen Belange sind zu nicht genauer definierten Zielen degradiert. Unverbindlich heißt es in Art. I-3: Die Union »fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.«

Um keine Zweideutigkeit aufkommen zu lassen, präzisiert Art. III-177: »Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.«

Das heißt also, dass die Regulierung und Reglementierung der Märkte den Instanzen der Union und nicht den Regierungen der Mitgliedstaaten vorbehalten ist. Denn Art. I-13,1 hält fest: »Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen: a) Zollunion, b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln.«

Die Richtlinie zur Liberalisierung der Dienstleistungen (Bolkestein-Richtlinie) illustriert diese Ausrichtung, die der Vertrag in den Rang von Verfassungsgrundsätzen erheben will. Tatsächlich beschäftigen die öffentlichen Dienste eine sehr große Zahl von Lohnabhängigen: je nach Land zwischen 60 und 75 Prozent. Da viele Dienstleistungen örtlich gebunden sind, waren sie bislang weniger dem Wettbewerb ausgesetzt. Sie sind noch relativ stark reguliert. Hier schlummert also ein beträchtliches Profitpotential. Um die Restriktion der örtlichen Gebundenheit zu umgehen, sieht die Richtlinie mit dem Herkunftsprinzip vor, dass Dienstleistungsunternehmen sich überall in Europa niederlassen können. Ihre Angestellten können sie gemäß den Bestimmungen und dem

Lohnniveau des Herkunftslandes entlohnen. Damit wird das Lohnniveau und das Sozialrecht systematisch nach unten angeglichen. Gibt es eine bessere Methode, um die Lohnabhängigen in ganz Europa gegeneinander aufzubringen? Der Verfassungsvertrag zementiert diese Orientierung: »Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.« (Art. III-144)

Die Euroeliten haben ein juristisches und politisches Regelwerk errichtet, um die Migration so zu organisieren und die eingewanderten Menschen so zu fragmentieren, dass sie am besten den differenzierten und fluktuierenden Ansprüchen der Unternehmen nach unterschiedlichen – gut und schlecht qualifizierten – Arbeitskräften entsprechen. Die Verträge von Schengen und Dublin erfüllen genau diese Aufgabe. Der Verfassungsvertrag greift diesen Aspekt in Teil III, Kapitel IV auf. Neben der Einführung einer gemeinsamen Politik der Außengrenzen (Art. III-265) definiert er auch eine gemeinsame Einwanderungspolitik (Art. III-267) und Asylpolitik (Art. III-266). Dazu gehört auch eine entsprechende polizeiliche Aufrüstung mit dem »Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austausch von sachdienlicher Informationen« (Art. III-275). Der Verfassungsvertrag bekräftigt also die Schaffung eines europäischen Raums der Sicherheitspolitik und Repression. Ein Ja zum Verfassungsvertrag ist also auch ein Ja zu dieser repressiven Politik.

Diese Migrations- und Sicherheitspolitik ist im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Direktinvestitionen und des Handels sowie zahlreichen weiteren staatlichen Maßnahmen zu sehen, die alle zur Schaffung einer industriellen Reservearmee auf Weltebene beitragen. Diese wird in vielen Regionen vor allem von prekär beschäftigten Frauen gebildet. Die Unternehmen greifen auf diese Reserve billiger Arbeitskräfte zurück, um Personal mit dem gewünschten Qualifikationsniveau zu rekrutieren. Gleichzeitig können sie damit die Löhne und Sozialstandards immer mehr jenen Ländern angleichen, in denen sie am niedrigsten sind.

Den MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus wird damit die Funktion zugewiesen, die Ausbeutungsbedingungen in den Aufnahmeländern zu verschärfen.

Die EU will bewusst keine gemeinsamen Sozial- um Umweltstandards, keine Mindestlöhne und auch keine Harmonisierung der Unternehmenssteuern einführen. Es geht darum, ein »race to the bottom« (Spirale nach unten) zu institutionalisieren und das Sozialdumping zu verallgemeinern.

Enteignungsökonomie und Inwertsetzung

Seit Beginn der neokonservativen Gegenreformen vor über zwanzig Jahren versucht das Kapital, sich die Gesamtheit der materiellen und intellektuellen Bedingungen des Produktionsprozesses, also das historische Werk der gesellschaftlichen Arbeit der Menschheit, anzueignen. Alles, was profitabel erscheint, soll zur Ware umgeformt werden. Voraussetzung für diese Umformung ist aber die Durchsetzung spezifischer Eigentumsrechte.

Eigentum und intellektuelle Eigentumsrechte

Der Verfassungsvertrag verleiht dieser Entwicklung die höchste juristische Grundlage. Um kritische Stimmen zu besänftigen, integrierte der Verfassungskonvent die im Jahr 2000 verabschiedete Charta der Grundrechte als Teil II in den Verfassungsvertrag. Hier werden Grundrechte wie die Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte genannt. Allerdings wird als neues Grundrecht »die unternehmerische Freiheit« eingeführt (Art. II-76). Der folgende Artikel (II-77) definiert das Eigentumsrecht: »Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.« Wie Ulrich Duchrow schreibt, widerspiegelt der Verfassungsvertrag eine Entwicklung des Kapitalismus »zur grundsätzlichen Herrschaft des Eigentums«. Die Phase der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzte und von der lang andauernden Prosperität bis etwa Mitte der siebziger Jahre untermauert wurde, ist vorbei. Der Verfassungsvertrag trägt damit in letzter Konsequenz der Herrschaft der Vermögensbesitzer und des Anlagekapitals Rechnung.

Daher ist naheliegend, dass er auch unmissverständlich festhält: »Geistiges Eigentum wird geschützt« (Art. II-77,2). Das TRIPS-Abkommen (Trade Related Intellectual Property Rights) der WTO bekommt damit EU-weit eine verfassungsmäßige Grundlage. Tatsächlich ist die Erschließung und Kanalisierung menschlicher Kreativität sowie die Einzäunung von Wissen ein wesentliches Feld der Enteignungsstrategien großer Konzerne geworden. Wenn ein Pharmakonzern einen Wirkstoff oder eine Technologie patentiert, eignet er sich wissenschaftliche Kenntnisse an, die gesellschaftlich produziert und öffentlich mitfinanziert wurden. Das Patent ist immer Ergebnis einer langen Akkumulation von Wissen und Erfahrungen, die unabhängig vom patentierenden Unternehmen produziert wurden. Das Patent erlaubt es den oligopolistischen Konzernen, gesellschaftliches Wissen zu privatisieren, damit Rentenerträge zu erzielen und es zu einem Instrument gesellschaftlicher Herrschaft zu transformieren.

Von öffentlichen Diensten zu Unternehmen von allgemeinem Interesse

Die öffentlichen Dienste haben bisher zumindest ansatzweise der Bevölkerung unabhängig von ihrem Wohnort und Vermögen einen gleichberechtigten Zugang ermöglicht. Doch Energie- und Wasserversorgung, Post, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr, Gesundheitsversorgung, Bildungswesen und Rentenversicherung versprechen gigantische Anlagefelder für eine profitable Kapitalverwertung.

Die großen Konzerne wollen in Zusammenarbeit mit den Regierungen diese Sektoren dem öffentlichen Eigentum entreißen. Der Verfassungsvertrag trägt den Interessen des Anlagekapitals Rechnung und ermöglicht die Liquidierung der öffentlichen Dienste.

Das beginnt schon bei der Sprache. Denn der Begriff *öffentlicher Dienst* ist aus dem Vokabular der EU gestrichen. Der Verfassungsvertrag spricht von »Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse« (Art III-122). Diese sind nicht genauer definiert und es ist ihnen auch kein gesellschaftlicher Wert zugesprochen. Die allgemeine Versorgung und Zugänglichkeit ist nicht mehr vorgesehen.

Art. III-147 legt fest: »Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt«. Der nachfolgende Artikel III-148 hält die Richtung des Kurses fest: »Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund des nach Artikel III-147 Absatz 1 erlassenen Europäischen Rahmengesetzes verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.«

Das genügt den Ultraliberalen noch nicht. Sie verunmöglichen öffentliche Finanzierungsbeihilfen, um der Bevölkerung einen gleichen Zugang zu ermöglichen. »Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist [was nicht der Fall ist und angesichts der Unveränderbarkeit des Verfassungsvertrages auch nicht der Fall sein wird], sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.« (Art. III-167)

Aber genau solche Beihilfen der öffentlichen Hand, sei es auf nationaler, regionaler, städtischer oder kommunaler Ebene, an öffentliche oder teilweise öffentliche Unternehmen sind die Grundlage für soziale Anforderungen an diese Unternehmen und auch für die Solidarität zwischen BürgerInnen mit unterschiedlicher Ressourcenausstattung.

Unter den Bedingungen des Verbots von Finanzierungsbeihilfen erscheinen die Bekämpfung der »soziale[n] Ausgrenzung« und die Förderung des »wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts«, wie in Art. I-3,3 postuliert, als Täuschungen. Allerdings sind sie nützlich, um die Verfassung im politischen Kampf besser zu »verkaufen«.

Militärisch hochgerüsteter Euro-Imperialismus »zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen«

Zwar sind die USA die weitaus stärkste imperialistische Macht. Allerdings rivalisiert die EU im Schatten der USA und, wo sie es für möglich hält, auch gegen die USA um Einflussphären. Das strategische Ziel ist jedoch klar: Die EU will eine eigene, weltweite militärische Interventionskapazität aufbauen. Das schlägt sich auch im Verfassungsvertrag nieder. Der Artikel I-41,3 fordert permanente Rüstungsanstrengungen aller Mitgliedstaaten der EU. Das militärische Hochrüsten wird in den Verfassungsrang erhoben. *»Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.«*

Die Bestrebungen, eine weltweit operierende, militärische Interventionsmacht aufzubauen, bekommen ebenfalls Verfassungsrang: *»Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.«* (Art. III-309)

Die Artikel I-41,5 und III-310 formulieren letztlich einen Freibrief für belie-

bige militärische Interventionen, *»einer Gruppe von Mitgliedstaaten ..., die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen.«* (Art. III-310) *»Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen.«* (Art. I-41,5)

Die Formulierungen *»Wahrung der Werte«* und *»im Dienste ihrer Interessen«* sind unscharf und zugleich dermaßen umfassend, dass sie an die Legitimierung kriegerischer Interventionen in strategischen Berichten der US-Regierung erinnern (The Commission on America's National Interests 2000; The White House 2002).

Permanente Machtstrukturen ohne demokratische Legitimität

Autoritäre Strukturen ...

Die meisten repräsentativen Demokratien erleben seit längerer Zeit eine Stärkung der exekutiven Gewalt auf Kosten der legislativen Gewalt. Das äußert sich in einer zunehmenden Machtkonzentration in den Händen der Regierungen und ihrer Expertenkommissionen, die die Gesetze vorbereiten. Die Parlamente werden mehr und mehr zu Akklamationsversammlungen degradiert. Gleichzeitig werden die Sicherheitsministerien und das Finanzministerium, das den Dialog mit dem Finanzkapital pflegt, wichtiger. In Frankreich ist diese Entwicklung mit der gesamten V. Republik verbunden. In Deutschland hat gerade die Schröder-Regierung diese Tendenz mit der Einrichtung einer Vielzahl von Expertenkommissionen, die am Parlament vorbei agieren, verstärkt. Wesentliche Elemente der sozialliberal-grünen Gegenreformen wurden in demokratisch nicht-legitimierten Kommissionen ausgeheckt und dann vom Parlament folgsam verabschiedet. Die EU-Machtorgane sind von Beginn an Ausdruck derselben Tendenz und verstärken sie zusätzlich. Der Verfassungsvertrag verfestigt und verallgemeinert diese undemokratische Entwicklung.

Die zunehmende Machtkonzentration bei den Exekutivorganen geht mit einer Verlagerung wichtiger politischer Kompetenzen von den nationalen Instanzen zu jener der EU einher. Der Europäische Rat oder Ministerrat und die Europäische Kommission teilen sich sowohl die legislative als auch exekutive Macht. Diese Machtkonzentration missachtet die traditionelle Gewaltentrennung der bürgerlich parlamentarischen Demokratie. Dazu kommen die Beratungen mit den organisierten Lobbyverbänden der verschiedenen Kapitalgruppen, die in Brüssel sehr aktiv sind. Auf diese Weise werden auch der Europäische Gewerkschaftsbund und NGOs in das Regierungsgeschäft integriert. Das

Ganze nennt man dann »Governance«, was aber nichts anderes bedeutet als das Regieren und Verwalten der Sachgeschäfte abseits demokratisch gewählter Instanzen.

Art. I-13 definiert die Bereiche, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit hat: Zollunion, Wettbewerbsregeln, Währungspolitik der Eurostaaten, gemeinsame Handelspolitik und Erhaltung biologischer Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die Artikel III-130ff schreiben die nahezu ausschließliche Zuständigkeit von Ministerrat und Kommission für die Reglementierung des Binnenmarktes fest.

Mit den Römischen Verträgen erhielt der Europäische Gerichtshof in Luxemburg im Jahr 1958 das Monopol der Interpretation der Verträge und des gesamten, von den politischen Instanzen der Union geschaffenen Rechts. Seine Urteile sind zwingend verbindlich, es besteht keine Revisionsmöglichkeit. Seit den 1960er Jahren hat der Gerichtshof seine Rolle gegenüber dem internen Recht der Mitgliedstaaten schrittweise ausgebaut. Nach und nach hat er den Richtlinien der EU-Kommission die Bedeutung von Gesetzen zugewiesen. Damit ist eine Rechtspyramide entstanden. Die EU-Verträge stehen an der Spitze, dann folgen die Richtlinien der EU-Kommission und schließlich die nationalen Gesetze. Diese unabhängige Gesetzesschöpfung hat die Macht des Ministerrats und der Kommission bedeutend ausgeweitet. Europa hat damit die Form einer Gemeinschaft angenommen, die auf einer juristischen Ordnung, nicht auf einer gesellschaftlichen und politischen Vereinbarung beruht.

Wir sind also mit einer Rechtskonstruktion konfrontiert, die ein weit engeres Korsett darstellt, als der klassische bürgerliche Parlamentarismus vorsieht. Sei es aus eigener Unachtsamkeit, oder aufgrund bewusster Täuschungen der Mächtigen, haben soziale Bewegungen, Gewerkschaften und linken Parteien die Tragweite dieser Veränderungen bislang kaum erfasst. Sie entsprechen aber durchaus der Internationalisierung des Kapitals und treiben sie zusätzlich voran.

... mit Augenwischereien

Die BefürworterInnen des Verfassungsvertrags führen an, das Europäische Parlament erhalte darin mehr Kompetenzen. Wesentlich ist aber, dass das Parlament auch mit dem Verfassungsvertrag noch immer nicht über das Recht verfügt, Gesetze zu initiieren, was eigentlich der Sinn des Parlaments im bürgerlich demokratischen System ist. Der »Gesetzgebungsakt der Union« darf »nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden« (Art I-26,2). Art. I-34 räumt dem Parlament in bestimmten Fällen ein Vorschlagsrecht ein. Strategische Bereiche wie Haushalt, soziale Sicherheit, Steuerpolitik und Umwelt, bei

denen der Ministerrat einstimmig beschließt, sind davon allerdings ausgenommen. In strategisch wichtigen Bereichen können Gesetze »auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen« werden (Art. III-396,15). Die Zentralbank und der Gerichtshof sind also wichtiger als das Parlament. Das Europa-Parlament bleibt letztlich eine Fassade für eine zunehmend autoritäre Ordnung in Europa.

Zur Verteidigung des Verfassungsvertrags wird auch auf das in Artikel I-47 enthaltene Initiativrecht verwiesen. Die Bedingungen sind aber so restriktiv und die Möglichkeiten zugleich unverbindlich, dass der hier geradezu dreist postulierte »Grundsatz der partizipativen Demokratie« eine schlichte Farce und Irreführung der BürgerInnen ist. Mindestens eine Million UnionsbürgerInnen aus »einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten« kann »die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen.« Die Verfassung kann auf diese Weise also nur umgesetzt, aber nicht verändert werden. Die Bürgerinitiative bestimmt nur das Thema, nicht den Inhalt des Kommissionsvorschlags. Damit kann die Kommission die ursprüngliche Absicht der Bürgerinitiative problemlos verfälschen. Das Instrumentarium des Volksentscheids fehlt vollständig. Der neoliberale Kurs bleibt unveränderbar. Diese angeblichen Fortschritte sind ein bewusster Betrugversuch.

Ohne demokratische Legitimität

Der Verfassungsvertrag bekräftigt die Errichtung eines Rechtsgebäudes außerhalb jeglicher demokratischer Kontrolle. Die Instanzen der EU und ihre Richter schaffen ein unabhängiges EU-Recht, das von den politischen Prozessen in den Nationalstaaten kaum tangiert wird und nichts mit den sozialen Bedürfnissen der Menschen zu tun hat. Wie in den USA werden auch in Europa zunehmend Strukturen der permanenten Macht geschaffen. Diese sollen unabhängig von Abstimmungen und Wahlen, Demonstrationen und Streik sowie grundlegenden Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse in den Parlamenten agieren. Der Sitz der Macht entfernt sich institutionell und räumlich von den Menschen. Das politisch-institutionelle Gebäude der EU wurde ohne demokratische Legitimation geschaffen. Und die Personen an der Spitze dieses Gebäudes genießen ebenfalls nicht die geringste demokratische Legitimität.

2. Schritte zur gesellschaftlichen Aneignung Europas

Ein klares Nein zur Verfassung ist Voraussetzung, um die Perspektive eines solidarischen Europa von unten einzuschlagen

Das Nein zum Verfassungsvertrag ist Voraussetzung, um den Weg in ein solidarisches Europa von unten einzuschlagen. Das heißt aber auch: Aufklärungsarbeit über das unsoziale und autoritäre Verfassungsprojekt reicht nicht. Der Verfassungsvertrag ist nur der vorläufige Höhepunkt eines politischen Prozesses in Europa, der grundsätzlich und von Beginn an in die falsche Richtung läuft. Die EU ist seit ihren Anfängen ein Instrument in den Händen der Herrschenden, um ihre spezifischen Klasseninteressen durchzusetzen. Seit der Einheitlichen Akte von 1986, die den Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 vorbereitete, bedienen sich die Herrschenden und die großen Konzerne verstärkt und gezielt der EU, um ihre Angriffe gegen die Lohnabhängigen durchzuführen.

Deshalb sollte mit dem Nein zur Verfassung auch eine grundsätzliche Ablehnung des bisherigen EU-Prozesses verbunden werden. Erst dieses klare Nein eröffnet den Spielraum, eine alternative solidarische Perspektive von unten zu entwerfen und glaubwürdig dafür einzustehen. Ausgehend von einem Standpunkt, der über die Gesetze des Profits und der Konkurrenz hinausreicht, sollten wir uns für ein Europa von unten, für ein Europa der Lohnabhängigen einsetzen. Damit ist die Notwendigkeit verbunden, eine Perspektive zu formulieren, die an den Lebensbedingungen und aktuellen politischen Auseinandersetzungen anknüpft. Dafür ist allerdings eine kollektive Anstrengung von sozialen Bewegungen und Intellektuellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene nötig. Die folgenden Vorschläge sollen die Diskussion über ein antikapitalistisches, europäisches Übergangsprogramm der gesellschaftlichen Transformation anregen (vgl. Zeller 2005).

Die Massenerwerbslosigkeit zu beenden ist die erste und dringendste Aufgabe. Erwerbslosigkeit bedeutet Marginalisierung und die gesellschaftliche Marginalisierung von Dutzenden Millionen Frauen und Männern. Die Verallgemeinerung prekärer Arbeitsverhältnisse und die Spaltung der Lohnabhängigen nach Nationalitäten, Geschlecht und Qualifikationsniveaus verschlimmern die Situation noch. Die durch ein zunehmend selektiveres Gesundheitswesen verursachte Not und der Mangel an günstigen Wohnungen sind in nahezu allen Ländern Europas Schlüsselthemen. In ganz Europa und weltweit sind Maßnahmen nötig, die dem Ausmaß der ökologischen Krise sowie der Zerstörung natürlicher Ressourcen Rechnung tragen. Schließlich sollten wir uns dafür einsetzen, dass die Menschen in Europa sich als Teil des weltweiten Kampfes gegen Imperialismus und Militarismus sehen. Dazu gehören die Unterstützung

des Widerstands der unterdrückten Bevölkerungen gegen Hunger, Krankheiten und Elend sowie der Kampf gegen die zunehmenden ökologischen Zerstörungen.

Die Verwirklichung dieser scheinbar nahe liegenden, letztlich aber großen Ziele erfordert, dass die natürlichen Reichtümer und die Technologien, vor allem aber die menschliche Arbeit und Kreativität, nicht mehr einem Prozess unterworfen werden, der alles zur Ware macht und aus allem Profit erzielen will.

Arbeit und Arbeitsverhältnisse: Solidarität und Kooperation entwickeln

Die extrem unterschiedlichen Lebensbedingungen und Lohnniveaus in den verschiedenen Ländern Europas nützt das Kapital aus, um die Konkurrenz unter den Lohnabhängigen zu verschärfen. Diese Bedingungen, die Erwerbslosigkeit und die wilde Konkurrenz, der sich alle auf der Suche nach einem Arbeitsplatz aussetzen müssen, können nur auf der Basis der Solidarität und der Kooperation zwischen den Lohnabhängigen überwunden werden.

Sieben direkte Forderungen für ganz Europa stehen im Vordergrund. Dabei ist zentral, dass sie auch für MigrantInnen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus umgesetzt werden.

- Die Einführung von Mindestlöhnen bei schrittweiser Angleichung der Niveaus nach oben (das schließt eine einheitliche Bemessungsgrundlagen der Löhne für die einzelnen Berufe ein);
- Eine radikale Arbeitszeitverkürzung;
- Eine einheitliche Gesetzgebung, die Entlassungen verbietet;
- Ein garantiertes Mindesteinkommen für alle;
- Einheitliche Normen und Rechte bei den Sozialversicherungen wie Kranken-, Alters- und Mutterschaftsversicherung.
- Die Harmonisierung des Steuerwesens in der EU und innerhalb der Mitgliedstaaten, um die systematische Ausnutzung von Steuervorteilen zu vermeiden.
- Mit diesen Forderungen ist die Perspektive eines neuen politischen und gesellschaftlichen Bürgerrechts zu verbinden, das allen in Europa lebenden Menschen die gleichen individuellen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Rechte garantiert.

Die radikale Arbeitszeitverkürzung schafft die Voraussetzungen für eine Neuverteilung und Umverteilung der Arbeit. Erst auf dieser Basis kann die Neuorganisation der Arbeitsverhältnisse, die Umverteilung der reproduktiven Arbeiten und die solidarische Neugestaltung der internationalen Arbeitsteilung

thematisiert werden. Radikale Arbeitszeitverkürzung ist auch ein wesentliches Instrument zur Neugestaltung der Verhältnisse zwischen den Geschlechtern.

Im Zentrum der sozialen Frage und des Aufbaus eines Europas der Lohnabhängigen steht die Durchsetzung eines allgemeinen Rechts auf gesellschaftlich nützliche Arbeit zu gleichen Bedingungen (der Verfassungsvertrag schreibt unverbindlich von einem »Recht, zu arbeiten« (Art. II-75). Dieses Recht ist aber nicht bloß ein juristisches Anliegen. In vielen Bereichen der Gesellschaft, etwa im Gesundheits- und Bildungswesen, bei der Betreuung älterer Menschen oder auch zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur in vielen Stadtteilen und im öffentlichen Verkehr besteht ein großer Bedarf an Arbeitskräften. In dem Maße, wie sich diese Bedürfnisse nicht profitabel bedienen lassen und die öffentliche Hand entsprechende Arbeiten nicht finanziert, bleiben sie unbefriedigt. Die Durchsetzung des Rechts auf sinnvolle Arbeit erfordert also eine gesellschaftliche und demokratische Aneignung der Mittel zur Finanzierung der entsprechenden Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in den oben genannten Bereichen.

Gesellschaftliche Aneignung der Investitionen

Die Strategien der industriellen Restrukturierung der Industrie- und Finanzkonzerne haben ganze Regionen wie Nordfrankreich und Ostdeutschland in Zonen hoher Erwerbslosigkeit verwandelt und manchmal sogar regelrecht entindustrialisiert. Die schwächsten Länder Europas sehen eine Entwicklungsperspektive allein in der Inwertsetzung ihres einzigen komparativen Vorteils – die sehr tiefen Lohnkosten und der mangelhafte Arbeitsschutz.

Die Entscheidungen darüber, *was, wo, wie* und *von wem* produziert wird, sind Schlüsselentscheidungen in unseren Gesellschaften. Sie hängen eng mit den Investitionsentscheidungen zusammen, die heute nahezu ausschließlich in den Händen des privaten Kapitals liegen. Sie werden nicht nach Maßgabe der gesellschaftlichen Bedürfnisse, sondern nach Maßgabe der Profiterwartungen getroffen.

Es ginge also darum zu überlegen, wie die Lohnabhängigen und die betroffene Bevölkerung in die Lage versetzt werden können, sich diese Entscheidungen anzueignen. Gesellschaftliche Aneignung von Investitionen würde bedeuten, dass die Profite zusammengeführt werden und ihre Verwendung einem demokratischen gesellschaftlichen Entscheidungsprozess unterworfen wird. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre es, wenn die Lohnabhängigen bei allen Fragen, die direkt ihre Arbeitsbedingungen betreffen, die Oberhand gegenüber den institutionellen Investoren und den Managern erlangten. Die Verteidigung der öffentlichen Dienste geht in einer solchen Perspektive einher mit Formen der

gesellschaftlichen Aneignung dieser Dienste durch Beschäftigte und VerbraucherInnen. Ein weiterer Schritt wäre getan, wenn die Lohnabhängigen und die Bürgerinnen und Bürger die Unternehmen und Konzerne kontrollierten und eine Offenlegung aller wesentlichen Informationen durchsetzten. In strategisch wichtigen Unternehmen könnte das darauf hinauslaufen, Formen der gesellschaftlichen Kontrolle, der Selbstverwaltung und der Aneignung durchzusetzen. Die Entscheidung über Ziel und Zweck von Produktion und Dienstleistungen sind Angelegenheit der gesamten Bevölkerung.

Ein weiteres Ziel müsste sein, die »Unabhängigkeit der Zentralbanken« zu beenden, das Kreditwesen gesellschaftlich anzueignen und die europäische Zentralbank in eine Bank zur Finanzierung europäischer Infrastrukturinvestitionen umzuwandeln. Die Abschaffung der Steuerparadiese, die Harmonisierung des Steuerwesens auf europäischer Ebene und die Besteuerung von Reichtum würde eine Umverteilung von Einkommen zugunsten der Lohnabhängigen ermöglichen. Damit könnten auch Maßnahmen wie die Verhinderung von Entlassungen, Mindestlöhne und eine Arbeitszeitverkürzung finanziert werden. Die Durchsetzung und Einrichtung verschiedener gesellschaftlicher und öffentlicher Eigentumsformen und die Zuweisung von Krediten gemäß der demokratisch diskutierten, gesellschaftlichen und industriellen Prioritäten würden die Bedingungen schaffen, die Erwerbslosigkeit wirklich zu verbannen.

Die gesellschaftliche Aneignung technologischen Wissens und die demokratische Gestaltung technologischer Entwicklungspfade stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Auseinandersetzungen über die Kernenergie, die Biotechnologien, die Zugänglichkeit des Internets sowie über die Ausdehnung intellektueller Eigentumsrechte haben die Sensibilität gegenüber dem Herrschaftscharakter von Technologien geschärft. Die demokratische Gestaltbarkeit technologischer Entwicklungen hängt direkt mit der demokratischen Souveränität über die Investitionen zusammen.

Viele Tätigkeiten – zu allererst die Rüstungsproduktion – sind schädlich oder nutzlos, andere könnten zusammengefasst oder völlig neu organisiert werden.

Planung als demokratische Gestaltung auf unterschiedlichen Maßstabsebenen

Diese Konversionsdebatten und die damit zusammenhängenden Fragen der industriellen und ökonomischen Entwicklung in ganzen Regionen können nicht auf regionaler, kaum auf nationaler, sondern letztlich nur auf transnationaler oder europäischer Ebene angepackt werden. Denn große Konzerne agieren global, die Arbeitsteilung ist international strukturiert und die Mobilität der Lohnabhängigen stark angestiegen.

In (ehemals) öffentlichen Dienstleistungsunternehmen, die auf dem Weltmarkt operieren (Bahn, Post, Telekommunikation, Energieversorgung, Krankenhauskonzerne) stellt sich die Frage, wie die Beschäftigten und VerbraucherInnen ebenfalls grenzüberschreitend miteinander in Kontakt treten können, um zentrale Achsen eines (europäischen) Angebots zu definieren. Die gesellschaftliche Aneignung der öffentlichen Dienste und die Neugestaltung und Aneignung der Arbeit und ihrer Erzeugnisse durch die Beschäftigten stellen uns vor die Herausforderung der gesellschaftlichen Aneignung der strategischen Produktionsmittel – wenngleich sich eine emanzipatorische Perspektive nicht auf die Eigentumsfrage reduzieren lässt. Aber auf welchen geographischen Ebenen können oder sollen solche Aneignungsprozesse stattfinden?

Je nach Sachlage, konkreten Bedingungen und sozialen Kräften ist die Erstellung von Dienstleistungen und die Produktion von Gütern im öffentlichen Interesse besser auf regionaler, nationaler, übernationaler, kontinentaler oder gar globaler Ebene zu organisieren. Nehmen wir als Beispiel den öffentlichen Personennahverkehr: In den meisten Fällen muss er regional abgestützt und organisiert werden. Der Verkehr zwischen den urbanen Zentren Europas ist jedoch national und europäisch zu organisieren. Die Infrastruktur und die Transportmittel können den Staaten, Regionen, Städten oder einer Vereinigung derselben gehören. Die Organisation des Angebots kann von Selbstverwaltungsstrukturen der Beschäftigten, Verbraucherverbänden oder gewählten politischen Instanzen angeleitet und beaufsichtigt werden. Im Zuge einer demokratischen Diskussion würde ermittelt, welche Bedürfnisse vorliegen, welche prioritär bedient werden und welche Ressourcen eingesetzt werden.

Öffentliches Eigentum muss keineswegs gleichbedeutend mit Nationalisierung sein, vielmehr sind alle Formen zwischen Kooperativen, kommunalem Eigentum und neuen öffentlichen Eigentumsformen auf europäischer Ebene denkbar. Ein Zurück zur nationalen Perspektive ist ausgeschlossen. Eine europäische oder gar globale Perspektive ist nicht die Addition nationaler Projekte, sondern die transnationale Synthese eines emanzipatorischen Projekts.

Den Konzernstrategien der industriellen Umstrukturierung müsste eine kooperative Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen nationalen Innovations- und Produktionssystemen gegenüber gestellt werden. Ohne eine gewisse Planung auf europäischer Ebene, die von den ProduzentInnen und KonsumentInnen ausgehandelt würde, geht das nicht. Ein Ansatz von demokratischer Planung ist auch nötig, um die ökologische Krise zu bekämpfen. Diese ist untrennbar mit der sozialen Krise verbunden und stellt letztlich die Frage nach den Produktionsverhältnissen.

Die Ausarbeitung von Plänen auf den unterschiedlichen geographischen Ebenen verlief in einem doppelten Prozess: Stufe 1 wäre die Debatte der Bürgerinnen und Bürger über die grundsätzlichen Ziele des Wirtschaftens und die Zuteilung der Ressourcen; Stufe 2 wäre die Debatte unter den ProduzentInnen darüber, wie die großen Entscheidungen umzusetzen sind. Betriebliche und territoriale Strukturen der demokratischen Selbstverwaltung wären zu verknüpfen mit bestehenden Formen parlamentarischer Demokratie und mit direkten Abstimmungen auf den unterschiedlichen Ebenen. In diesem Sinne ist auch darüber nachzudenken, wie die Bevölkerungen Europas über Schlüsselfragen der Rohstoffverteilung entscheiden können.

Die Perspektive der gesellschaftlichen Aneignung ist in den Rahmen einer antikapitalistischen Übergangsstrategie zu setzen. Sie braucht den Aufbau von Strukturen der Gegenmacht auf nationaler wie auf europäischer Ebene und eine gesellschaftliche Hegemonie. Eine umfassende gesellschaftliche Aneignung und letztlich Transformation der Gesellschaft würde den Rahmen der bürgerlichen Institutionen der Nationalstaaten und der EU sprengen, denn die Infragestellung des Privateigentums geht einher mit der Infragestellung des bürgerlichen Staatsapparates. Die ökonomische Integration in Europa, die globalen Produktions- und Innovationsverflechtungen und die Herausbildung einer autoritären Staatlichkeit der EU stellen emanzipatorische Bewegungen auch vor die Frage, inwiefern sie bestehende Institutionen der EU nutzen und wie sie eigene Strukturen auf europäischer Ebene aufbauen können. Mit der Durchsetzung und Institutionalisierung von Gegenmachtstrukturen wird automatisch auch eine Form der Machtausübung und neuer Staatlichkeit generiert. Das scheint abstrakt und weit her geholt. In vielen aktuellen Auseinandersetzungen ist es aber bereits relevant, ob man auf der Basis einer überwiegenden Ablehnung der EU-Institutionen agiert, oder ob man sich auf eine Diskussion über die Reformierung der EU einlässt und dabei auf Bündnispartner innerhalb der Institutionen setzt.

Eine neue Phase eröffnen!

Der Kampf für diese Perspektive ist mit dem Konstituierungsprozess einer neuen, pluralen Bewegung der Lohnabhängigen verbunden. Die Phase, in der die Arbeiterbewegung durch sozialdemokratische und kommunistische Organisationen geprägt wurde, ist Ende der 1980er Jahre ausgeklungen. Die sozialdemokratischen Parteien haben sich in Modernisierungsinstrumente der kapitalistischen Herrschaft transformiert, und die kommunistische Tradition, die sich an den staatsbürokratischen Diktaturen orientierte, ist gescheitert. Nun beginnt

ein Prozess der Neuzusammensetzung der Arbeiterbewegung, bei dem sich gewerkschaftliche Neuansätze und andere radikale, soziale Bewegungen gegenseitig stimulieren.

Die Tendenzen müssen auf europäischer Ebene zusammengeführt und damit schrittweise ein europäisches Übergangsprogramm zur gesellschaftlichen Aneignung Europas entwickelt werden. Die gesellschaftliche Aneignung beginnt damit, dass Anknüpfungspunkte, Forderungsperspektiven und Ausdrucksformen gefunden werden, die an den Widersprüchen unseres Alltagslebens ansetzen und Alternativen bieten, die das Leben verbessern. In ihrer Dynamik tragen sie zu einer gesellschaftlichen Transformation bei, welche die Logik der privaten Profitmaximierung und Aneignung sowie der Konkurrenz überwindet.

Damit würden die Lohnabhängigen ansatzweise aufhören, Lohnabhängige zu sein, die nur von den Entscheidungen des Kapitals abhängen; sie würden beginnen Arbeitende zu sein, die ihre gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsinstrumente kontrollieren. Alltagskämpfe werden verbunden mit einem globalen und emanzipatorischen Projekt einer libertären und sozialistischen Alternative.

3. Von der internationalen Kampagne gegen den Verfassungsvertrag zur internationalen Kooperation für ein andere Europa

Von gemeinsamen Bewegungen zu gemeinsamen Programmen

Die Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Europa von unten kann letztlich nur als gemeinsamer Prozess aller von Erwerbsarbeit Abhängigen im Zusammenwirken mit kritischen Intellektuellen funktionieren. Ein Problem dabei ist, dass der Europäische Gewerkschaftsbund und die meisten ihm angeschlossenen Gewerkschaften vollständig in das Europa der Herrschenden eingebunden sind, daher auch den vorliegenden Verfassungsvertrag unterstützen. Demgegenüber brauchen wir ein gewerkschaftliches Bündnis auf europäischer Ebene, das wirklich beginnt, die Kooperation und Solidarität unter den Lohnabhängigen in ganz Europa voranzutreiben.

Ansatzpunkte dafür ergeben sich in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen. Nehmen wir als Beispiele den öffentlichen Verkehr und die Postdienste. Beide Bereiche sind bevorzugte Felder für Investitionen großer Konzerne. In verschiedenen Ländern haben sich Bündnisse von VerbraucherInnen, Beschäftigten und lokalen Abgeordneten gebildet, die für den Erhalt regionaler Bahnlinien und lokaler Poststellen kämpfen. Diese Initiativen haben teilweise Kontakt

miteinander aufgenommen. Im Zusammenhang mit Aktivitäten gegen den Verfassungsvertrag und darüber hinaus könnten sie reaktiviert werden. Auf europäischen Versammlungen könnten Beschäftigte und VerbraucherInnen gemeinsam Ansätze für ein Dringlichkeitsprogramm zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Dienste bei Verkehr und Post formulieren, das die Bedürfnisse auf den unterschiedlichen geographischen Ebenen miteinander verknüpft.

Ein anderes Beispiel sind die Altersrenten. Überall in Europa sinken sie. Viele RentnerInnen sehen sich gezwungen, Teilzeit oder auf Abruf zu arbeiten. Sie werden damit ebenso wie MigrantInnen und Frauen in die industrielle Reservearmee gezwungen. Damit wird auch der Soziallohn in Frage gestellt, von dem die Renten ein Teil sind. Die ganze Propaganda für die Senkung der Lohnnebenkosten dient letztlich genau diesem Ziel – dem haben sich auch die Institutionen der EU und die nationalen Regierungen angeschlossen. In ganz Europa sind die Altersversicherungen im Visier des Anlagekapitals, das sich über die Schaffung kapitalgedeckter Rentensysteme enorme liquide Mittel aneignen will. In verschiedenen Ländern Europas haben RentnerInnen begonnen, sich zu organisieren. Diese Ansätze könnten weiter getrieben und auf europäischer Ebene koordiniert werden. Organisationen von RentnerInnen und Gewerkschaften könnten auf dieser Basis ein europäisches Dringlichkeitsprogramm zur Verteidigung der Renten und der umlagefinanzierten Rentensysteme formulieren.

In derselben Weise sind auch andere Initiativen denkbar. Erwerbslose und prekär Beschäftigte können sich wie bei den Euromärschen europaweit koordinieren, zusammenschließen und ihre Vorstellungen bündeln. Studierende und SchülerInnen, die sich gegen den neoliberalen Umbau im Bildungswesen zu Wehr setzen und die Bologna-Gegenreform ablehnen, können ein europäisches Programm für ein solidarisches Bildungswesen formulieren.

In der Auseinandersetzung über den europäischen Verfassungsvertrag stehen sich letztlich zwei unversöhnliche Standpunkte gegenüber: jener der Experten im Dienste des Liberalismus und jener der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, die von ihrer Arbeit leben muss. Wir stehen damit inmitten einer grundlegenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung, einer Klassenauseinandersetzung. Wie auch immer dieser Konflikt ausgehen wird, er wird die weiteren Kämpfe in Europa bestimmen.

Alle gesellschaftskritischen Bewegungen und Organisationen, auch solche wie Attac, stehen jetzt vor einer wichtigen Herausforderung. Gerade weil der Verfassungsvertrag grundsätzliche Fragen über die Organisation der Gesellschaft anspricht und definiert, gerade weil sich die Perspektiven von oben und von unten unversöhnlich gegenüberstehen, gerade weil der europäische Ver-

einigungsprozess immer noch von zahlreichen Illusionen und Mythen begleitet wird, kann sich niemand um eine klare Stellungnahme herum mogeln. NGOs und Strukturen, die sich immer noch mit Geldern der EU finanzieren, sind direkt vor die Frage gestellt, auf welche Seite sie sich stellen. Mit der Finanzierung von Parteien (auch der linken) und NGOs übt die EU eine nicht zu unterschätzende Integrationskraft auch in kritisch eingestellten Milieus aus. Die Bewegung gegen den EU-Verfassungsvertrag und die gesamte globalisierungskritische Bewegung sollten diese Fragen offen ansprechen.

Abstimmungen in ganz Europa

Mit dieser Auseinandersetzung sind demokratische Fragen von unerhörter Tragweite verbunden. Wie in anderen Ländern auch, fürchten sich die Herrschenden und die Regierung in Deutschland vor einer offenen, demokratischen Debatte über den Verfassungsvertrag. Eigentlich, im ursprünglichen Sinn, sollte eine Verfassung Ausdruck der Volkssouveränität sein. Aber nicht einmal diesen elementaren Sinn einer Verfassung akzeptieren die Regierungen Europas heute. Gerade darum ist die Forderung nach Volksabstimmungen über den Verfassungsvertrag wichtig. Sie bietet einen Einstieg in die Diskussion mit der breiten Masse der Bevölkerung. Vielen Menschen leuchtet es unmittelbar ein, dass sie das letzte Wort in einer so wichtigen Frage haben sollten. Das Nein in Frankreich und den Niederlanden hat die Karten neu gemischt und gibt dem Widerstand anderswo eine neue Chance. Diese Chance sollten auch die WASG und die Linkspartei ergreifen und im neuen Bundestag die Rücknahme der Ratifizierung des Verfassungsvertrags und die Durchführung einer Volksabstimmung fordern.

Letztlich ist die gesellschaftliche Aneignung Europas aber nur auf der Grundlage der Selbstaktivität der Menschen möglich. Die von Erwerbsarbeit Abhängigen müssen sich als selbständig politisch handelnde Subjekte erfahren und eingreifen können.

Weiterführende Literatur

Duchrow, Ulrich (2004): Der Gott der EU-Verfassung, *Zeitschrift für Entwicklungspolitik* (5/6), 5. Mai.

http://www.entwicklungspolitik.org/index_27227.htm

Duchrow, Ulrich und Hinkelammert, Josef (2002): *Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums*. Oberursel: Publik-Forum.

EU (2005): *Vertrag über eine Verfassung für Europa*. Luxemburg: Europäische Union, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Attac EU-AG Stuttgart und Region (2005): EU global - fatal?! Ergebnisse der Europa-Konferenz Stuttgart, 4./5. März 2005.

The Commission on America's National Interests (2000): *America's National Interests* July 2000, Belfer Center for Science and International Affairs, John F. Kennedy School of Government Harvard University: Cambridge, MA, USA. <http://www.nixoncenter.org/publications/monographs/nationalinterests.pdf>

The White House (2002): *The National Security Strategy of the United States of America* September 17, The White House: Washington, DC. <http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf>

Zeller, Christian (Hrsg.) (2004): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Zeller, Christian (2005): Reformpolitik und gesellschaftliche Aneignung, in: *Widerspruch* Heft 48.